

Satzung von Crazy Feet Oldenburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Crazy Feet Oldenburg e.V.“ und wurde am 6. September 2006 in Oldenburg gegründet. Er hat seinen Sitz in Oldenburg/Oldb. und soll auf der Grundlage dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.
2. Der Verein ist Mitglied im TAF The Actiondance of Federation of Germany.
3. Der Gerichtsstand für und gegen alle Streitigkeiten des Vereins ist Oldenburg/Oldb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Ziele des Vereines sind a) den Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren im speziellen den Step- und Jazztanz und b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es werden keine Honorare an Trainer aus Vereinsmitteln bezahlt.
7. Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus außerordentlichen, ordentlichen und fördernden Mitgliedern, zudem aus Ehrenmitgliedern.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden.
3. Ordentliches Mitglied, förderndes Mitglied und Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins fördert.
4. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person mit demselben Ziel werden.
5. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Rede- und Stimmrecht. Alle außerordentlichen und fördernden Mitglieder haben nur Sitzrecht.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Außerordentliches oder ordentliches Mitglied kann werden, wer sich durch schriftlichen Aufnahmeantrag zur Leistung der Vereinsbeiträge nach der Finanzordnung und der Anerkennung dieser Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung hat der Bewerber, gegen die Aufnahme jedes ordentliche Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer sich durch schriftlichen Aufnahmeantrag zur Leistung eines Förderbeitrags, welcher in der Finanzordnung festgelegt wird, und der Anerkennung dieser Satzung verpflichtet.
3. Dem Antragsteller ist bei der Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Antrag bestätigt werden.
4. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 **Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Finanzordnung festgelegt wird.
Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Beitrag ist gemäß § 6 Abs. 1 auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Diesbezüglich ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
4. Die aktive Teilnahme am Wettbewerb kann durch den Vorstand bei unbegründeter unregelmäßiger Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft außerordentlicher, ordentlicher und fördernder Mitglieder endet:
 - a) Durch Austritt, der grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden muss. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung eventuell bezahlter Jahresbeiträge.
 - b) Durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Ausschlussgrund ist insbesondere ein nachweislich grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, deren Beschluss endgültig ist.
 - c) Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Aberkennung, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Aberkennungsgrund ist insbesondere ein Verstoß gegen diese Satzung.

3. Erfüllt ein außerordentliches Mitglied aufgrund seines Alters nicht mehr die für die außerordentliche Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen, so wechselt es automatisch in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 **Organe**

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung

§ 8 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Vorschlag einer Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9 **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Beschlüsse**

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern abhängig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit und bei Auflösung des Vereins mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder vom Sportwart geleitet. Ist keiner der vorgenannten Amtsträger anwesend, wählt die Versammlung ein ordentliches Mitglied aus ihrer Mitte zum Versammlungsleiter.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - b) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer mit Ausnahme des Jugendwartes
 - c) Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, zu Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder sowie zur Auflösung des Vereins.

3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind vom Schriftwart in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen.
4. Auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung, sofern nicht anders festgelegt, sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Vorstand, geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Finanzwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Schrift- und Pressewart
 - f) dem Jugendwart
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
3. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwartes, wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendwart darf am Tage der Wahl nicht jünger als 16 Jahre sein.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung zu ergänzen.
4. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 13

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst alle außerordentlichen Mitglieder.

§ 14

Einberufung der Jugendversammlung

1. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Jugendversammlung statt, die durch den Jugendwart einberufen wird.
2. Weitere Jugendversammlungen können einberufen werden, wenn diese im Interesse der außerordentlichen Mitglieder erforderlich sind.
3. Die Vorschriften über die Mitgliederversammlung gelten sinngemäß auch für die Jugendversammlungen.

§ 15
Aufgaben der Jugendversammlung

1. Der Jugendversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Jugendwartes
 - b) Entlastung und alle zwei Jahre Neuwahl des Jugendwartes
2. Die Jugendversammlung und ihre Vertreter handeln bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemäß der Satzung und der Ordnungen des Vereins.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Verbindlichkeiten an die Elterninitiative krebskranker Kinder Oldenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Oldenburg, den 4.12.2006